

Dag Michalsen (red.): *Forfatningsteori møter 1814*. Oslo: Akademisk Publiserings A/S 2008, 304 S.

Neun Jahre nach dem einhundertjährigen Jubiläum der vollen Unabhängigkeit steht 2014 ein für das nationale Selbstverständnis Norwegens noch wichtigeres Jubiläum an: die Erinnerung an die Verfassungsgebung der Reichsversammlung in Eidsvoll. Trotz des Vertrags von Kiel, in dem der dänische König sein norwegisches Nebenreich an die schwedische Krone abgetreten hatte, und trotz der Aussichtslosigkeit des eher pro forma in Gang gesetzten militärischen Widerstands der Norweger gegen Schweden konnte das Grundgesetz fast unverändert in die Unionszeit übernommen werden. Es war (zumindest bis in die frühen 1830er Jahre) die fortschrittlichste tatsächlich praktizierte Verfassung Europas; es ist bekanntlich bis heute in Kraft und hat – mit, gemessen daran, erstaunlich wenigen Änderungen – den Übergang von der konstitutionellen (von Anfang an mit ungewöhnlich ausgedehntem Wahlrecht) zur demokratisch-parlamentarischen Monarchie und zur Vorherrschaft der Arbeiterpartei im avancierten Wohlfahrtsstaat ermöglicht.

Die Erhebung des Jahres 1814, des Schlüsseljahres schlechthin der modernen Geschichte Norwegens, ist seit jeher einer der am meisten beforschten und am lei-

denschaftlichsten diskutierten Gegenstände der dortigen Historiographie, wobei verfassungsrechtliche bzw. verfassungsgeschichtliche Fragen im engeren Sinn nicht im Vordergrund standen und stehen, während das Verhältnis zwischen Staatsgründung durch Konstitutionalisierung und gesellschaftlich-kultureller Nationsbildung als zentrale Problemstellung trotz diversen Perspektivenwandels immer noch dominiert.

Allein wegen der Fortdauer der Verfassung bildet das Grundgesetz von 1814 einen wesentlichen Bezugspunkt nicht nur der Geschichtswissenschaft, sondern mehr noch des Staatsrechts und der Rechtsgeschichte. Im Vorfeld der zweihundertjährigen Wiederkehr von dessen Ausarbeitung und Einführung haben die drei Juristischen Fakultäten Norwegens – Oslo, Bergen und Tromsø – ein größeres verfassungs- und völkerrechtsgeschichtliches Forschungsprojekt ins Leben gerufen, als dessen erster gewichtiger Beitrag der vorliegende Sammelband erschienen ist. Er fasst die überarbeiteten Vorträge einer Ende 2006 abgehaltenen Tagung: „Forfatning, teori og historie rundt 1814“ unter Hinzufügung eines zusätzlichen Beitrags zusammen. Ziel des Gesamtprojekts ist es, das Grundgesetz von 1814

komparativ und historisch neu zu verorten.

In dem norwegischen Grundgesetz kommt es zu einer Annäherung von nationaler Identität und staatsbürgerlicher Emanzipation, die auf der hohen Legitimität des norwegischen Grundgesetzes beruhen. Diese Verschmelzung findet nicht nur im Gründungsakt des neuen Staates, sondern auch in den Auseinandersetzungen mit dem Stockholmer Hof um die Verfassungsrevisionsbestrebungen und die faktische Ausgestaltung des politischen Systems statt. Obwohl es dieselbe Beamtenelite – darunter viele Juristen – war, welche schon den Reformabsolutismus des dänischen Gesamtstaats um 1800 in Norwegen getragen hatte, deren Angehörige als Akteure auftraten und in der Folgezeit die politisch-soziale Führungsschicht blieben, wendet sich der Herausgeber gegen die Tendenz, den verfassungsgeschichtlichen Bruch im Hinblick auf die (auch rechtlichen) Kontinuitätsstränge so stark zu relativieren, wie es Historiker wie Jens Arup Seip und Knut Mykland getan haben (Kap. 1).

Ola Mestad nimmt den Artikel 101 des Grundgesetzes in den Blick (Kap. 2), der neue Beschränkungen der Gewerbefreiheit verbot, ältere Privilegien und Regulierungen aber nicht aufhob. Mestad versteht diesen Verfassungsartikel und die in den unmittelbar folgenden Jahren verab-

schiedeten Gesetze als ein wichtiges Glied in dem ab 1770 sich beinahe einhundert Jahre hinziehenden Prozess der Liberalisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ökonomie und analysiert die bremsenden Faktoren. Dahinter standen die wirtschaftsliberalen Lehren des späten 18. Jahrhunderts, die die dänisch-norwegische Spitzenbürokratie mit den allgemeinen Prinzipien des Naturrechts weitgehend übernommen hatte, ebenso wie die konkreten Interessen der Bauernschaft gegenüber der privilegierten Handelsoligarchie und dem traditionellen Städtebürgertum, doch erst ganz allmählich auch die einer neuen Unternehmerschicht.

Geir Heivoll gibt eine Einführung in Immanuel Kants Begriff der Staatsverfassung (Kap. 3) – mehrere der Verfassungsväter waren gut mit Kants praktischer Philosophie vertraut – und reflektiert seine Arbeiten und die der deutschen Kantianer als Teil derjenigen ausländischen Impulse, die im Vorfeld des Grundgesetzes wirksam wurden. Das ist eine Fragestellung, die weiterer Forschungen bedarf; man weiß bisher nicht allzu viel über die Kenntnis der diesbezüglich einschlägigen Schriften seitens der zentralen Akteure von Eidsvoll.

Dag Michalsen selbst (Kap. 4) behandelt, ausgehend von Artikel 96 des Grundgesetzes (kein Urteil ohne Gesetz, keine

Strafe ohne Urteil), die Konstitutionalisierung des Strafrechts, die zu den strafrechtstheoretischen und rechtstheoriehistorischen Debatten des späten 18. Jahrhunderts in Beziehung gesetzt wird. Dabei geht es dem Verfasser darum, die „gegenseitige Abhängigkeit von Konstitution und Kodifikation“ als ein wesentliches Element davon herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des dänischen, auch als Vermittler des europäischen Diskurses wichtigen Strafrechtsgelehrten J. F. W. Schlegel sowie von vier deutschen Rechtsdenkern (Kant, Hufeland, Anselm Feuerbach und Fries) wird gezeigt, wie die Erörterung des Verhältnisses zwischen Naturrecht und positivem Recht dazu diente, die normative Funktion der Verfassung zu verstehen. Obwohl das Konstitutions- wie das Kodifikationsmodell naturrechtlichem Denken entstammt, wurden sie später gleichermaßen der Anwendung des positiven Rechts zugrunde gelegt.

Trotz der knappen Vorbereitungszeit lagen der Reichsversammlung vom April/Mai 1814 31 recht unterschiedliche Verfassungsentwürfe vor. Neben dem von Adler und Falsen, der in den Beratungen des Konstitutionsausschusses die Grundlage bildete, war der des Pfarrers Nicolai Wergeland einer der elaboriertesten. Eirik Holmøyvik untersucht diesen „zwischen zwei konstitutionellen Epochen“, der revolutionären und der restaurativen, ange-

siedelten Entwurf und dessen Rezeption in seinem Aufsatz (Kap. 5). Der Verfasser weist überzeugend nach, dass Wergeland – anders als Adler und Falsen von Anfang an ein Befürworter der Union mit Schweden – Elemente der auf die Volkssouveränität abhebenden Verfassungen der 1790er Jahre mit dem in der *Charte constitutionelle* Ludwigs XVIII. enthaltenen monarchischen Prinzip und der an ältere autochthone Traditionen anknüpfenden schwedischen Regierungsform von 1809 zu verbinden suchte, wie es sich bei ihm vor allem im absoluten Vetorecht des Königs und quasi neuständischen Elementen der Stortingswahl niederschlug.

Jørn Øyrehagen Sunde beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (Kap. 6), indem er die Gedankenwelt und die Praxis des Höchsten Gerichtshofs im dänisch-norwegischen Gesamtstaat wie auch untergeordneter Gerichte der vorkonstitutionellen Zeit untersucht. In der Überprüfung ordinärer Gesetze bzw. Verordnungen im Hinblick auf die grundlegenden naturrechtlichen Prinzipien bzw. von *leges fundamentales* im Sinne von Montesquieu erkennt der Autor einen Teil des Erfahrungshintergrunds der in Eidsvoll beteiligten Juristen, auch wenn das Überprüfungsrecht (in Norwegen 1814 ohne spezielles Verfassungsgericht geregelt) erst im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts staatsrechtstheoretisch und dann

gerichtspraktisch explizit formuliert wurde.

Maria Astrup Hjort schließlich macht in ihrem Beitrag (Kap. 7) deutlich, dass der Adler-Falsen'sche Verfassungsentwurf auf eine – dann im Grundgesetz lediglich als Auftrag aufgenommene, doch bekanntlich auch in den Folgejahrzehnten nicht verwirklichte – neue Prozessordnung zielte, eine Neuordnung des norwegischen Rechtssystems im Geist der revolutionären und napoleonischen Verfassungen bzw. Gesetzkodifikationen und mit einem eigenständigen, ganzheitlichen Ansatz, zu dem auch die verstärkte Berücksichtigung des Laienelements gehören sollte.

Der vorliegende Band gibt einen guten Einblick in den Forschungs- und Reflexionsstand der juristischen Verfassungshistorie in Norwegen und ist von großem Gewinn auch für Geschichts- und Politikwissenschaftler, die sich mit Fragen der Konstitutionalisierung Europas im langen 19. Jahrhundert befassen. Es ist das ausdrückliche Bestreben der Verfasser, historische und dogmatische Analyse so klar wie möglich zu trennen. Die Rezeption ausländischer theoretischer Schriften bzw. Verfassungstexte wird in sämtlichen Beiträgen stark thematisiert. Für den Kenner der norwegischen Verfassungsgeschichte, doch auch generell für den verfassungsgeschichtlich Interessierten enthält der Band eine Fülle von Aspekten sowohl auf

der faktischen als auch auf der Deutungsebene, die bislang nicht oder kaum beleuchtet worden sind. Als Einführung in die Thematik eignen sich die durchweg auf hohem Argumentationsniveau angesiedelten Aufsätze weniger, was aber auch nicht intendiert ist.

*Peter Brandt (Hagen)*